

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

8. Januar 2001

Mitgeteilt den

19. Januar 2001

Protokoll Nr.

3

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 20. März 2000 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Baugesetzesrevision (Art. 23 Abs. 1) und einen Plan „Zonenplanänderung 1:2'000 Igniu“.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 26 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 3. September 1999 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. März 2000 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 24. März 2000. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird, entsprechend dem Ausgang dieses Regierungsbeschlusses, sistiert.

Mit Schreiben vom 30. März 2000 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Baugesetzesrevision (Art. 23 Abs. 1)

Die am 20. März 2000 verabschiedete Baugesetzesrevision (Art. 23 Abs. 1) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.

Plan „Zonenplanänderung 1:2'000 Igniu“

1. Inhalt

Im vorliegenden Plan „Zonenplanänderung 1:2'000 Igniu“ wurden für verschiedene künftige Nutzungen die entsprechenden Nutzungszonen ausgeschieden. Im Einzelnen wurden für den Bau eines Werkhofgebäudes und eines Mehrzweckgebäudes eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA), für das Erstellen einer Parkierungsanlage und für Sport- und Freizeitanlagen, welche keine Hochbauten bedingen, eine Zone für öffentliche Anlagen (ZöA), und für die Entwicklungsgebiete Sport/Freizeit/Tourismus respektive Gewerbe übriges Gemeindegebiet (üG) festgelegt. Sodann wurde dem Bereich des bestehenden Fussballplatzes die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) III zugewiesen, und es wurden gestützt auf eine Gefahrenüberprüfung geringfügige Zonenanpassungen vorgenommen. Schliesslich wurde in den Bereichen, wo die Forstwirtschaftszone an eine Bauzone grenzt, das Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) durchgeführt.

2. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)

Durch das Bearbeitungsgebiet führen heute drei parallel verlaufende Energieübertragungsleitungen, nämlich die Hochspannungsleitung der NOK (220 kV an Gittermasten), die Leitung der EWBO (60/16 kV an Betonmasten) sowie die Übertragungsleitung der Patvag (Holzmasten). Letztere soll gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht verlegt werden. Gemäss Art. 16 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 dürfen Bauzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat es sich gezeigt, dass innerhalb eines Abstandes von 40 m von der Leitungsachse der NOK-Leitung resp. 22 m von der Leitungsachse der EWBO-Leitung eine Überschreitung des Anlagegrenzwertes vorliegt.

Die Gemeinde wurde mit Schreiben des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft vom 9. Oktober 2000 auf die erwähnte Anlagegrenzwertüberschreitung aufmerksam gemacht. Aus diesem Grunde ersuchte die Gemeinde mit Schreiben vom 8. November 2000, das Genehmigungsverfahren für weite Teile der südöstlich der Strasse nach Surrein ausgeschiedenen Zonen (ZöBA für Sport- und Freizeitanlagen; ZöA für Sport- und Freizeitanlagen; üG) zu sistieren, bis ein Genereller Gestaltungsplan vorliegt, mit welchem nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen gemäss NISV mit planerischen oder baulichen Massnahmen erfüllt werden können.

Diesem Vorgehen kann entsprochen werden. Die Gemeinde wird allerdings ersucht, die vorgesehene üG-Ausscheidung im südwestlichen Teil des Bearbeitungsgebietes zu überprüfen, da in Bezug auf das entsprechende „Entwicklungsgebiet Sport/Freizeit/Tourismus“ zu wenig klare Vorstellungen resp. Konzepte vorliegen.

3. Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)

Die ZöBA, die für die Erstellung eines Werkhofgebäudes mit zusätzlichen öffentlichen Anlagen ausgeschieden wurde, kann entsprechend dem Antrag der Gemeinde unter der Auflage genehmigt werden, dass keine Räume mit empfindlichen Nutzungen innerhalb eines Streifens von 22 m ab der Achse der EWBO-Leitung zu liegen kommen.

4. Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe III für den Fussballplatz

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in einer ZöBA sowohl eine ES II wie auch eine ES III möglich ist, da in einer ZöBA sowohl Bauten und Anlagen realisiert werden können, die eher die Qualität einer Wohnzone (z.B. Spital) aufweisen, als auch solche, die eher einer Mischzone entsprechen (z.B. Werkhof). Eine ES III stellt dabei nicht wie im Zonenplan bezeichnet eine Aufstufung, sondern eine ganz normale Zuordnung aufgrund der entsprechenden Nutzung dar.

5. Waldfeststellungen

Gegen die Waldfeststellungen gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG am Nord- und Westrand des Bearbeitungsgebietes sind keine Einsprachen eingegangen. Mit der Aufnahme in den Zonenplan erhält die festgestellte Waldgrenze nach Art. 13 WaG statische Wirkung.

6. Beschwerde

Gegen das üG „Entwicklungsgebiet Sport/Freizeit/Tourismus“ erhob der Eigentümer der davon betroffenen Parzelle Nr. 683 Planungsbeschwerde.

Wie vorstehend unter Ziffer 2 dargelegt, wird das Genehmigungsverfahren in Bezug auf diese üG-Ausscheidung zufolge Konflikten mit der NISV sistiert. Aus diesem Grunde muss konsequenterweise auch das Planungsbeschwerdeverfahren sistiert werden.

Im Übrigen kann der am 20. März 2000 beschlossene Plan „Zonenplanänderung 1:2'000 Igniu“ genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. März 2000 verabschiedete **Baugesetzesrevision** (Art. 23 Abs. 1) wird genehmigt.
2. Der Plan „**Zonenplanänderung 1:2'000 Igniu**“ vom 20. März 2000 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Anliegen und Hinweisen genehmigt:

- a) Hinsichtlich folgender, südöstlich der Strasse nach Surrein ausgeschiedener Zonen wird das Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde Sumvitg bis zum Vorliegen eines Generellen Gestaltungsplanes sistiert:
- ZöBA „Hochbaubereich für Sport- und Freizeitanlagen“
 - ZöA „Sport- und Freizeitanlagen“
 - üG „Entwicklungsgebiet Gewerbe“
 - üG „Entwicklungsgebiet Sport/Freizeit/Tourismus“
- b) Die für die Erstellung eines Werkhofgebäudes mit zusätzlichen öffentlichen Anlagen ausgeschiedene Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird unter der Auflage genehmigt, dass keine Räume mit empfindlichen Nutzungen innerhalb eines Streifens von 22 m ab der Achse der EWBO-Leitung zu liegen kommen.
- c) Die Gemeinde wird ersucht, das übrige Gemeindegebiet „Entwicklungsgebiet Sport/Freizeit/Tourismus“ zu überprüfen.
- d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe III für den Fussballplatz nicht (wie im Zonenplan bezeichnet) um eine Aufstufung, sondern um eine ordentliche Zuordnung aufgrund der entsprechenden Nutzung handelt.
3. Die Beschwerde betreffend die üG-Ausscheidung im Bereiche der Parzelle Nr. 683 wird sistiert.
4. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe hat im gleichen Publikationsorgan wie die am 24. März 2000 publizierte Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 20. März 2000 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltende Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.

5. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses. Für die Gemeinde bleibt, sofern sie eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
6. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Planungsmitteln vorzunehmen.
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Es werden keine Kosten erhoben.

9. Mitteilung an



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. E. Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen